

Gesellschaftervertrag
für die
"Evangelische Akademie zu Berlin" gGmbH

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens
- § 3 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 4 Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland und zur
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 8 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 9 Gesellschafterversammlung
- § 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 11 Stimmrechte und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung
- § 12 Beirat
- § 13 Geschäftsjahr
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Verwendung des Jahresergebnisses
- § 16 Teilung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 17 Kündigung, Auflösung
- § 18 Vermögensanfall
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Gründungskosten
- § 21 Erstattung von Kosten
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Evangelische Akademie zu Berlin“ gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelische Kirche Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz errichten gemeinsam die „Evangelische Akademie zu Berlin“ gGmbH. Sie soll einen nachhaltigen Beitrag des deutschen Protestantismus zur geistigen Situation in Deutschland durch die Reflexion religiöser, kultureller, zeitgeschichtlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen leisten. Insbesondere soll sie das deutsch-deutsche Zusammenwachsen fördern und dem Brückenschlag zu den Ländern Ostmitteleuropas und Osteuropas und damit der Völkerverständigung und Ökumene dienen. Dabei ist auch die spezifische Situation in Berlin-Brandenburg im Blick. Die „Evangelische Akademie zu Berlin“ erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Tagungen, Foren, Symposien sowie durch Veröffentlichungen.
Die vorstehenden Aufgaben dienen dem Zweck der Förderung der allgemeinen politischen und religiösen Bildung, der Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie der religiösen Bildung und Bindung.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 399.967,235 DM (in Worten dreihundertneunundneunzigtausendneuhundertsiebenundsechzig 235/100 Deutsche Mark).
- 2) Von diesem Stammkapital übernimmt
 - die Gesellschafterin Evangelische Kirche in Deutschland eine Stammeinlage in Höhe von DM 199.983, 6175 und
 - die Gesellschafterin, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, eine Stammeinlage in Höhe von DM 199.983,6175.
- (3) Die Gesellschafterin Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erbringt ihre Stammeinlage in Höhe von DM 12.903,02 durch Einbringung der Büro- und Geschäftsausstattung. Restwerte per 31.12.1998 bestehend aus einer

Frankiermaschine Frame, ein Falzautomat, ein PC HAL, 6 netzfähige Rechner, zwei Schreibtische, eine Software Buchführung und ein Update Datenbank. Diese ganzen Punkte im Gesamtwert von DM 12.903,02.

Die Übertragung erfolgt hiermit. Die Gesellschafterin garantiert für die Richtigkeit der angesetzten Werte und die Lastenfreiheit der Sachen. Da der neu bestellte Geschäftsführer Dr. Rolf Hanusch diese Sachen als Geschäftsführer der in Gründung befindlichen GmbH in Besitz hat, sind sie damit in deren Eigentum übergegangen. Die Gesellschafterinnen nehmen die Einlage als Einlage im Betrag von 12.903, 0200 DM als eingelegt an.

- (4) Die restliche Stammeinlage der Gesellschafterin Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über 187.079,5975 und die Stammeinlage der Gesellschafterin Evangelische Kirche in Deutschland über DM 199.983,6275 sind in Geld einzuzahlen, spätestens zum 01.04.1999.

§ 4

Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft sind nach kirchlichem Anstellungsrecht zu begründen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keinen in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zweck.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten sie nicht mehr als die eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Gesellschaft entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer (Akademiedirektor) bzw. eine Geschäftsführerin (Akademiedirektorin).
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellen und Angestellten der Gesellschaft Prokura erteilen. Sie wird durch zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten, soweit nicht einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis erteilt worden ist.
- (3) Geschäftsführer und Prokuristen bzw. Geschäftsführerinnen und Prokuristinnen der Gesellschaft müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (4) Jedem Geschäftsführer bzw. jeder Geschäftsführerin kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (5) Der oder die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen sind die Geschäftsführung im Sinne dieses Vertrages.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die „Evangelische Akademie zu Berlin“ gGmbH. Sie erledigt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieses Vertrages sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat alles Erforderliche dazu zu veranlassen, um die Zwecke der Gesellschaft zu verwirklichen.

- (2) Die Geschäftsführung darf folgende Geschäfte erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung gegebenenfalls in Geschäftsanweisungen rechtsverbindlich tätigen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Aufnahme, Kündigung und Abtretung von Beteiligungen,
 3. die Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und 100.000,00 DM übersteigen,
 4. andere Geschäfte, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind,
 5. die Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere von Pensionsverpflichtungen,
 6. die Übernahme von Betriebsführungen nach § 2 Abs. 3 dieses Vertrages, und die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage.
- (3) Sind in Einzelfällen nach Abs. 2 zustimmungsbedürftige Geschäfte unaufschiebbar, können sie mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Gesellschafterversammlung oder, wenn dieses verhindert ist, des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds vorgenommen werden. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich über solche Geschäfte zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung in deren Sitzungen regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere über geschäftliche Risiken und Probleme bei der Erfüllung der Programmplanung zu unterrichten und ihr auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren. Soweit die Gesellschafterinnen nach § 21 in Anspruch genommen werden könnten, hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung

- (1) Jede Gesellschafterin entsendet drei schriftlich bevollmächtigte Vertreter bzw. Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gesellschafterin Evangelische Kirche in Deutschland ist von ihr zum vorsitzenden Mitglied zu bestellen.

Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gesellschafterin Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird von ihr zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied bestellt.

Die Vollmacht für die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafter soll orientiert an den Ratsperioden der EKD auf sechs Jahre befristet ausgestellt werden. Im Falle der Nachbevollmächtigung erfolgt die Bevollmächtigung befristet bis zum Ende des Bevollmächtigungszeitraums der anderen Vertreterinnen und Vertreter. Die erneute Bevollmächtigung ist zulässig.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann ihre Sitzungen in Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenzen und auch hybrid durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder abhalten. Die Entscheidung darüber trifft die- oder derjenige, die oder der über Ort und Zeit der Sitzung bestimmt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafterinnen erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall soll viermal im Jahr eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch das vorsitzende Mitglied und im Falle seiner Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Solange ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied nicht bestellt oder wenn beide verhindert sind, wird die Gesellschaft durch das älteste stimmberechtigte Mitglied, das von der Gesellschafterin Evangelische Kirche in Deutschland benannt worden ist, einberufen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin oder die Geschäftsführerinnen nehmen beratend an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie berät mit der Geschäftsführung über die Programmplanung sowie über inhaltliche, konzeptionelle und pädagogische Angelegenheiten und vereinbart mit der Geschäftsführung die Ziele der Arbeit.
- (2) Sie beschließt über
 - die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie den Inhalt der Anstellungsverträge mit ihnen,
 - die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie deren Widerruf,
 - die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,

- die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Genehmigung der Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Geltendmachung des Verlangens ihrer Veräußerung anstelle der Einziehung,
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung oder eine Gesellschafterin zustehen sowie die Vertretung der Gesellschafterinnen im Prozess gegen die Geschäftsführung,
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren,
 - Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Zustimmung zu Geschäften, die ihrer Zustimmung nach § 8 Abs. 2 dieses Vertrages bedürfen.
- (4) Die nach kirchlichem Anstellungsrecht abzuschließenden Anstellungsverträge nach Abs. 2 Nr. 1 werden seitens der Gesellschaft für die Geschäftsführer von dem oder der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

§ 11

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Jede Gesellschafterin verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 9 Abs. 3 einberufen ist und beide Gesellschafterinnen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Auf die Einhaltung der Frist kann einstimmig verzichtet werden.
- (3) Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (4) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung durch Abstimmung in Textform, fernschriftlichem Wege durch Telekopien oder fernmündlich durch Konferenzschaltung zulässig, sofern beide Gesellschafterinnen damit einverstanden sind.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung zu

unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftliche Ergänzungen oder Berichtigungen der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder berichtigte oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 12

Beirat

Die Gesellschafterversammlung beruft im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einen Beirat, der die Organe der Gesellschaft bei der Planung und Gestaltung der Tätigkeit der Gesellschaft berät.

Die Berufung eines Beiratsmitglieds erfolgt auf sechs Jahre begrenzt; die Wiederwahl ist möglich.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen zu unterschreiben, und der Gesellschafterversammlung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers so rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, dass diese innerhalb der gesetzlichen Frist darüber befinden kann.

§ 15

Verwendung des Jahresergebnisses

Ein etwaiger Jahresüberschuss verbleibt in der Gesellschaft. Die Bildung von Rücklagen ist nur in den Grenzen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung zulässig. Zuführung von Mitteln an die Stiftung zur Förderung der „Evangelischen Akademie zu Berlin“ sind nur im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke zulässig.

§ 16

Teilung, Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen kann nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafterin stattfinden.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nur an Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland veräußert werden. Die Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die andere Gesellschafterin.
- (3) Bei Veräußerung eines Geschäftsanteils darf das Entgelt den Nennwert des jeweiligen Geschäftsanteiles nicht übersteigen.
- (4) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder ihre sonstige Belastung ist unzulässig.

§ 17

Kündigung, Auflösung

- (1) Jede Gesellschafterin kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief der anderen Gesellschafterin gegenüber zu erklären. Die kündigende Gesellschafterin hat die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nur zur Folge, wenn nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem sie erklärt ist, die andere Gesellschafterin den Geschäftsanteil der kündigenden Gesellschafterin erwirbt.
- (3) In allen übrigen Fällen und soweit nicht die Auflösung kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20

Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung tragen die Gesellschafterinnen je zur Hälfte.

§ 21

Erstattung von Kosten

Die Gesellschafterinnen tragen die notwendigen Kosten für den Betrieb der Akademie und die Personalkosten, soweit diese nicht von der Gesellschaft getragen oder von Dritten, insbesondere durch Zuschüsse der „Stiftung zur Förderung der Evangelischen Akademie zu Berlin“, aufgebracht werden, je zur Hälfte nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, das in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Akademiearbeit vorhandene Personal zu übernehmen. Die Gesellschafter und die Geschäftsführung stellen den erforderlichen Personalbedarf der zu gründenden Gesellschaft einvernehmlich in einem Stellenplan fest.
- (2) Soweit in diesem Verträge nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten, zu verändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jede Gesellschafterin ist zu Vertragsveränderungen verpflichtet, welche der

Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafterinnen gegeneinander gebieten.